

Von: Kolbe Daniela <daniela.kolbe@bundestag.de>

Betreff: AW: Rentenrechtliche Behandlung der vor dem Mauerfall aus der DDR Abgeschobenen, Ausgewiesenen, Freigekauften und Geflüchteten

Datum: 15. Mai 2014 17:49:49 MESZ

An: "Bernd.Linde@gmx.de" <Bernd.Linde@gmx.de>

Sehr geehrter Herr Linde,

vielen Dank für Ihre Mail an meine Kollegin Kerstin Griese vom 15. April sowie meine Kollegin Gabriele Hiller-Ohm vom 16. April 2014, die ich als zuständige Berichterstatteerin Ihnen gern beantworten möchte.

Die von Ihnen geschilderte Problematik ist gerade mir und meinen ostdeutschen Kolleg(-inn)en hinlänglich bekannt. Seit 1993 werden Rentenansprüche von DDR-Geflüchteten nach dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) berechnet. Gerade für diejenigen DDR-Geflüchteten, die zuvor nicht in die Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) eingezahlt hatten, war dies oft mit einer deutlichen Rentenminderung verknüpft ist. Viele Flüchtlinge sind damit rentenrechtlich zumeist schlechter gestellt.

Aus den Unterlagen zur RÜG-Gesetzgebung geht nicht hervor, ob die sich durch die Ablösung des Fremdrentengesetzes für Übersiedler/-innen ergebenden Folgen absehbar und gewollt waren. Aus juristischen Erwägungen heraus erscheint es jedoch wenig sinnvoll, die bestehende Regelung nochmals abzuändern. Die grundsätzliche Geltung der Rentenüberleitung ist auch für Übersiedler/-innen nicht in Frage zu stellen.

Dennoch tut sich eine Gerechtigkeitslücke auf, weil Übersiedler/-innen, die zunächst eine Behandlung ihrer Rentenansprüche nach dem Fremdrentengesetz hatten, darauf vertrauen konnten, dass ihre Eingliederung in das westdeutsche Rentenrecht auch nach der Wiedervereinigung Bestand haben würde. Zum Zeitpunkt ihrer Flucht bzw. Übersiedlung war nicht abzuschätzen, ob und mit welchen Konsequenzen sich die beiden deutschen Staaten aufeinander zubewegen würden.

Diese Problematik ist auch im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages verschiedentlich diskutiert worden. Dieser hatte im Juni 2012 einstimmig beschlossen, dass das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales dringend eine rechtssichere Regelung dafür finden soll. Die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung hat dieser Forderung jedoch nicht Rechnung getragen. Ein erneuter Anlauf in dieser Legislatur durch den Petitionsausschuss ist derzeit zurückgestellt, weil eine Individualklage am Bundesverfassungsgericht anhängig ist, die aufschiebende Wirkung für den Petitionsausschuss hat.

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, basierend auf dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, CDU und CSU bis zum Ende der Legislatur ein Rentenüberleitungsabschlussgesetz vorzulegen, das die noch offenen Fragen aus der Rentenüberleitung klärt. Darunter fällt auch die Frage der Anwendung des Fremdrentenrechts auf DDR-Geflüchtete, sowie ein möglicher Nachteilsausgleich durch die spätere Einbeziehung ins RÜG.

Ich kann mir im Sinne des von Ihnen erwähnte Fraktionsantrages von 2011 eine Ausnahmeregelung von der Anwendung des RÜG für Bestandsübersiedler/-innen durchaus vorstellen. Wir gehen aktuell von 180.000-185.000 Betroffenen aus, die keine Beiträge in die FZR gezahlt und damit besonders betroffen sind. Diese Kosten sind finanziell nicht gering, aber grundsätzlich darstellbar. Ich sage Ihnen aber auch ehrlich, dass der Koalitionspartner CDU/CSU in dieser Frage zurückhaltend agiert, und insbesondere dort die Dringlichkeit des Anliegens noch nicht hinreichend erkannt ist.

Insofern kann ich Ihnen nur raten, hierzu eine abgestimmte Position mit den Betroffenenverbänden insgesamt zu finden, und diese an beide Koalitionspartner zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Daniela Kolbe, MdB

--

-----  
Daniela Kolbe, Mitglied des Deutschen Bundestages  
Vorsitzende der Landesgruppe Ost  
SPD-Bundestagsfraktion

<http://www.daniela-kolbe.de>

Postanschrift:  
Daniela Kolbe, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Hausanschrift:  
Paul-Löbe-Haus, Raum 7.332

Telefon: 030/227-75432  
Telefax: 030/227-76671  
Email: [daniela.kolbe@bundestag.de](mailto:daniela.kolbe@bundestag.de)